

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Mai 2016

Nr. 2016/861

Einwohnerregisterplattform Erteilung einer Zugriffsberechtigung für Amt für Wirtschaft und Arbeit

1. Erwägungen

Gemäss § 5 Abs. 5 der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (VESP; BGS 114.31) entscheidet der Regierungsrat abschliessend über den Zugriff einer Antrag stellenden Behörde Zugriffsberechtigung auf Daten der Einwohnerregisterplattform.

Das zuständige Finanzdepartement führt und publiziert ein Berechtigungsverzeichnis, aus welchem hervorgeht, welchen Behörden eine Zugriffsberechtigung erteilt wurde, und aus welchem auch die Art und der Inhalt der jeweiligen Zugriffsberechtigung ersichtlich ist (§ 8 Abs. 1 VESP).

2. Berechtigungsantrag

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit beantragt für die Wohnsitzbescheinigung einen Zugriff über Webservice gemäss Beilage.

3. Vorbehalte der Berechtigungsgremien

Die Berechtigungsgremien (Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn, Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden und GERES-Berechtigungsausschuss) empfehlen dem Regierungsrat nach Prüfung der rechtlichen Grundlagen ohne Vorbehalte eine Genehmigung des Antrags.

4. Beschluss

Der Berechtigungsantrag wird ohne Vorbehalte genehmigt, die entsprechende Berechtigung wird erteilt. Das Berechtigungsverzeichnis ist entsprechend nachzuführen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

2

Beilagen

Berechtigungsantrag

Verteiler

Antragstellende Dienststelle

Amt für Finanzen

IGV

Beauftragte für Information und Datenschutz

VGSo